

Aufenthalte zum Zweck der Erwerbstätigkeit und Ausbildung

EU-Bürger/-innen, EWR-Staater und Schweizer Staatsangehörige genießen nach den Regelungen des Freizügigkeitsrechts ein Aufenthaltsrecht. Für sie gilt die Arbeitnehmerfreizügigkeit für unselbständige bzw. die Niederlassungsfreiheit für selbständige Tätigkeiten (siehe hierzu Infoblatt zum Freizügigkeitsrecht). Nicht-EU-Bürger (sog. Drittstaatsangehörige) dürfen sich in Deutschland grundsätzlich nur insoweit aufhalten, als sie einen Aufenthaltstitel besitzen. Neben den Aufenthaltstiteln aus familiären Gründen, aus humanitären Gründen und den besonderen Aufenthaltsrechten (Wiederkehr u. ehemalige Deutsche) kann ein Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit und der Ausbildung unter den in §§ 16-21 des AufenthG genannten Voraussetzungen erteilt werden. Im Grundsatz gilt nach wie vor der sog. „Anwerbestopp“. Drittstaatsangehörige, die in Deutschland einen Arbeitsplatz finden und ihren Lebensunterhalt sichern können, erhalten dadurch alleine noch kein Aufenthaltsrecht. Nur in den nachfolgend genannten Fällen ist es möglich, eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Erwerbstätigkeit zu erhalten. Das vorliegende Informationsblatt soll einen Überblick geben über die Voraussetzungen, unter denen ein solcher Aufenthaltstitel erteilt werden kann. In jedem Fall müssen zusätzlich die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen vorliegen (vgl. §§ 5, 10, 11 AufenthG). Die zum 01.08.2012 in Kraft getretenen Änderungen des Aufenthaltsgesetzes durch das Gesetz zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie der EU (sog. „Blue-Card-Gesetz“) und die neue Beschäftigungsverordnung zum 01.07.2013 wurden berücksichtigt.

A Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit

a) Akademische Berufe ab einer bestimmten Gehaltsgrenze – Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG) nach der EU-Richtlinie 2009/50/EG

Voraussetzungen für den Erhalt einer Blauen Karte EU:

- deutscher oder anerkannter ausländischer Hochschulabschluss oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbarer ausländischer Hochschulabschluss bzw. eine durch eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung nachgewiesene vergleichbare Qualifikation, sofern durch Rechtsverordnung bestimmt
- ein Brutto-Gehalt von mindestens 46.400 € im Jahr (Jahr 2013), für bestimmte Berufe genügt ein geringeres jährliches Bruttogehalt in Höhe von 36.192 €, dies sind:

221 Ärzte

2211 Allgemeinärzte

2212 Fachärzte

21 Naturwissenschaftler, Mathematiker und Ingenieure

211 Physiker, Chemiker, Geologen und verwandte Berufe

2111 Physiker und Astronomen

2112 Meteorologen

Aufenthalte zum Zweck der Erwerbstätigkeit und Ausbildung

- 2113 Chemiker
- 2114 Geologen und Geophysiker
- 212 Mathematiker, Versicherungsmathematiker und Statistiker
 - 2120 Mathematiker, Versicherungsmathematiker und Statistiker
- 213 Biowissenschaftler
 - 2131 Biologen, Botaniker, Zoologen und verwandte Berufe
 - 2132 Agrar-, Forst- und Fischereiwissenschaftler und -berater
 - 2133 Umweltwissenschaftler
- 214 Ingenieurwissenschaftler (ohne Elektrotechnik, Elektronik und Telekommunikation)
 - 2141 Wirtschafts- und Produktionsingenieure
 - 2142 Bauingenieure
 - 2143 Umweltschutzingenieure
 - 2144 Maschinenbauingenieure
 - 2145 Chemieingenieure
 - 2146 Bergbauingenieure, Metallurgen und verwandte Berufe
 - 2149 Ingenieure, anderweitig nicht genannt
- 215 Ingenieure in den Bereichen Elektrotechnik, Elektronik und Telekommunikationstechnik
 - 2151 Ingenieure im Bereich Elektrotechnik
 - 2152 Ingenieure im Bereich Elektronik
 - 2153 Ingenieure im Bereich Telekommunikationstechnik
- 216 Architekten, Raum-, Stadt- und Verkehrsplaner, Vermessungsingenieure und Designer
 - 2161 Architekten
 - 2162 Landschaftsarchitekten
 - 2163 Produkt- und Textildesigner
 - 2164 Raum-, Stadt- und Verkehrsplaner
 - 2165 Kartografen und Vermessungsingenieure
 - 2166 Grafik- und Multimediadesigner
- 25 Akademische und vergleichbare Fachkräfte in der Informations- und Kommunikationstechnologie**
- 251 Entwickler und Analytiker von Software und Anwendungen
 - 2511 Systemanalytiker
 - 2512 Softwareentwickler
 - 2513 Web- und Multimediaentwickler
 - 2514 Anwendungsprogrammierer
 - 2519 Entwickler und Analytiker von Software und Anwendungen, anderweitig nicht genannt
- 252 Akademische und vergleichbare Fachkräfte für Datenbanken und Netzwerke
 - 2521 Datenbankentwickler und -administratoren
 - 2522 Systemadministratoren
 - 2523 Akademische und vergleichbare Fachkräfte für Computernetzwerke

Aufenthalte zum Zweck der Erwerbstätigkeit und Ausbildung

2529 Akademische und vergleichbare Fachkräfte für Datenbanken und Netzwerke, anderweitig nicht genannt

Eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist bei der Blauen Karte EU entbehrlich (§ 2 Abs. 1 BeschV).

Bei erstmaliger Erteilung ist die Blaue Karte EU auf höchstens vier Jahre befristet. Beträgt die Dauer des Arbeitsvertrags weniger als vier Jahre, wird die Blaue Karte EU für die Dauer des Arbeitsvertrags zuzüglich dreier Monate ausgestellt oder verlängert.

Für jeden Arbeitsplatzwechsel eines Inhabers einer Blauen Karte EU ist in den ersten zwei Jahren der Beschäftigung die Erlaubnis durch die Ausländerbehörde erforderlich. Hierbei gelten die oben genannten Voraussetzungen.

In einigen Sonderfällen wird keine Blaue Karte EU erteilt, dies betrifft Inhaber der meisten humanitären Aufenthaltstitel, Asylbewerber/-innen, Geduldete, Personen mit vorübergehendem Aufenthaltsrecht, Einzelheiten siehe § 19a Abs. 5 AufenthG.

b) Wissenschaftler und Hochschullehrkräfte - Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte (§ 19 AufenthG)

Einem hoch qualifizierten Ausländer kann in besonderen Fällen eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn die Annahme gerechtfertigt ist, dass die Integration in die Lebensverhältnisse in Deutschland gewährleistet und der Lebensunterhalt ohne staatliche Hilfe gesichert ist.

Hoch qualifiziert sind nach § 19 Abs. 2 AufenthG:

1. Wissenschaftler mit besonderen fachlichen Kenntnissen
2. Lehrpersonen in herausgehobener Funktion oder wissenschaftliche Mitarbeiter in herausgehobener Funktion

In diesen Fällen bedarf die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (§ 5 BeschV).

Vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie der EU (sog. „Blue-Card-Gesetz“) galten auch Spezialisten und leitende Angestellte mit besonderer Berufserfahrung, die ein Gehalt in Höhe von mindestens der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung verdienten, als hoch qualifiziert im Sinne dieser Vorschrift. Diese Personen erhalten jetzt die Blaue Karte EU und nicht sofort die Niederlassungserlaubnis.

Aufenthalte zum Zweck der Erwerbstätigkeit und Ausbildung

c) Arbeit in einer Forschungseinrichtung (§ 20 AufenthG) nach der EU-Richtlinie 2005/71/EG

Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung:

- eine wirksame Aufnahmevereinbarung zur Durchführung eines Forschungsvorhabens mit einer Forschungseinrichtung (die für ein besonderes Zulassungsverfahren für Drittstaatsangehörige zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung anerkannt ist)
- die Forschungseinrichtung muss sich schriftlich zur Übernahme der Kosten verpflichtet haben (Ausnahme: Forschungseinrichtungen, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden bzw. besonderes öffentliches Interesse am Forschungsvorhaben).

Es wird eine Aufenthaltserlaubnis für mindestens ein Jahr erteilt. Wenn das Forschungsvorhaben in einem kürzeren Zeitraum durchgeführt wird, wird die Aufenthaltserlaubnis auf die Dauer des Forschungsvorhabens befristet.

Auch hier gelten einige Ausnahmen, in denen keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird (siehe hierzu § 20 Abs. 7 AufenthG).

§ 20 Abs. 5 AufenthG enthält eine Spezialregelung für Forscher/-innen, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat eine Aufenthaltserlaubnis nach der Richtlinie 2005/71/EG besitzen.

d) Akademische Berufe, die nicht die Gehaltsgrenzen der Regelung über die blaue Karte-EU erreichen

Inhaber eines deutschen Hochschulabschlusses

Studieren Ausländer in Deutschland erfolgreich gilt: Eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Erwerbstätigkeit nach § 18 AufenthG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 3 BeschV erhalten Ausländerinnen und Ausländer mit einem inländischen Hochschulabschluss zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation angemessenen Beschäftigung. In diesen Fällen wird die Aufenthaltserlaubnis erteilt, eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist nicht erforderlich. Zur Arbeitsplatzsuche einer entsprechenden Arbeitsstelle wird die Aufenthaltserlaubnis gem. § 16 AufenthG den ausländischen Studierenden nach § 16 Abs. 4 bis zu einem Zeitraum von 18 Monaten verlängert (vgl. unten h)).

Inhaber eines ausländischen Hochschulabschlusses

Eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit nach § 18 AufenthG i.V.m. § 2 Abs. 3 der BeschV kann Ausländerinnen und Ausländern mit einem anerkannten ausländischen Hochschulabschluss oder einem ausländischen Hochschulabschluss

Aufenthalte zum Zweck der Erwerbstätigkeit und Ausbildung

erteilt werden, der einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar ist. Die Beschäftigung muss ebenfalls der beruflichen Qualifikation entsprechen. In diesen Fällen muss die Bundesagentur für Arbeit jedoch zustimmen. Es findet eine Vorrangprüfung statt.

e) Fachkräftezuwanderung von Personen mit einer nicht-akademischen, qualifizierten Berufsausbildung

Um auch in diesem Bereich die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit zu ermöglichen, hat die am 01.07.2013 in Kraft getretene neue Beschäftigungsverordnung eine wichtige Neuregelung getroffen.

Nach § 18 AufenthG i.V.m. § 6 der BeschV kann in den folgenden Fällen die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilt werden. Die Bundesagentur muss im Einzelfall zustimmen, es findet aber keine Vorrangprüfung statt (§ 6 Abs. 3 BeschV):

Dies gilt, wenn der Ausländer in Deutschland eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf von mind. 2 Jahren Dauer erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 6 Abs. 2 Beschäftigungsverordnung ermöglicht es nun aber auch, Ausländern mit ausländischer Berufsausbildung einen Aufenthaltstitel zur Beschäftigung nach § 18 a Abs. 4 AufenthG zu erteilen.

Zunächst ist erforderlich, dass die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung (von mind. 2 Jahren Dauer) durch die zuständige Anerkennungsstelle festgestellt wurde. Information zum Thema Anerkennung beruflicher Qualifikationen finden Sie unter www.erkennung-in-deutschland.de und unter www.erkennungsbewertung-bw.de.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist dann in 2 Fallgruppen möglich:

1. Vermittlung über ein Vermittlungsprogramm der Bundesagentur für Arbeit mit dem jeweiligen Herkunftsstaat.
2. Die Bundesagentur für Arbeit hat dafür hinsichtlich des Berufs oder der entsprechenden Berufsgruppe differenziert nach regionalen Besonderheiten festgestellt, dass die Besetzung offener Stellen mit ausländischen Bewerbern arbeitsmarkt- und integrationspolitisch verantwortbar ist; d.h. der Beruf muss auf der entsprechenden Liste der Bundesagentur für Arbeit stehen.

Die 2. Alternative kommt in den Berufsgruppen in Betracht, die auf der „Positivliste der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Beschäftigungsverordnung - Zuwanderung in Ausbildungsberufe“ aufgeführt sind (siehe auf www.ekiba.de/migration unter „Rechtliches“ nach der BeschV).

Aufenthalte zum Zweck der Erwerbstätigkeit und Ausbildung

f) Selbständige Tätigkeit (§ 21 AufenthG)

Einem Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit erteilt werden, wenn

1. ein wirtschaftliches Interesse oder ein regionales Bedürfnis besteht,
2. die Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt und
3. die Finanzierung der Umsetzung durch Eigenkapital oder durch eine Kreditzusage gesichert ist.

Die Beurteilung der Voraussetzungen erfolgt anhand folgender Punkte:

- Tragfähigkeit der zugrunde liegenden Geschäftsidee
- unternehmerische Erfahrungen des Ausländers
- Höhe des Kapitaleinsatzes
- Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Ausbildungssituation
- Beitrag für Innovation und Forschung

Für die Beurteilung werden Stellungnahmen der zuständigen fachkundigen Stellen eingeholt.

Ausnahmen bilden Ausländer, die ihr Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung in Deutschland erfolgreich abgeschlossen haben oder als Forscher oder Wissenschaftler eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 oder § 20 besitzen. In diesen Fällen kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit abweichend der zuvor genannten Voraussetzungen erteilt werden.

Ausländer, die älter als 45 Jahre sind, müssen zusätzlich noch eine angemessene Altersversorgung nachweisen.

Die Aufenthaltserlaubnis wird auf längstens drei Jahre befristet. Nach drei Jahren kann eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden.

f) Aufenthaltserlaubnis für sonstige nicht-selbständige Tätigkeiten (§ 18 AufenthG)

Die Zulassung ausländischer Beschäftigter orientiert sich an den Erfordernissen des Wirtschaftsstandortes Deutschland unter Berücksichtigung der Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt und des Erfordernisses, die Arbeitslosigkeit wirksam zu bekämpfen.

Für eine qualifizierte Beschäftigung kommt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nur für die Berufsgruppen in Betracht, die in der Beschäftigungsverordnung aufgeführt sind (§ 18 Abs. 4 AufenthG). Für eine nicht-qualifizierte Beschäftigung ist dies nur möglich, sofern die Beschäftigungsverordnung Ausnahmen vom Grundsatz des Anwerbestopps zulässt (§ 18 Abs. 3 AufenthG). Bei den qualifizierten Beschäftigun-

Aufenthalte zum Zweck der Erwerbstätigkeit und Ausbildung

gen kann zusätzlich eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn an der Beschäftigung ein öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht.

In der Beschäftigungsverordnung sind hier die folgenden weiteren Fallgruppen geregelt:

In diesen Fällen ist eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich, sog. **zustimmungsfreie Beschäftigungen** (Einzelheiten siehe BeschV, hier nur ein grober Überblick):

- Führungskräfte (leitende Angestellte; Mitglieder des Organs einer juristischen Person; Gesellschafter/-innen; § 3 BeschV)
- Wissenschaft, Forschung und Entwicklung (wissenschaftliches Personal von Hochschulen und Forschungseinrichtungen; Lehrkräfte zur Sprachvermittlung; Gastwissenschaftler/-innen an einer Hochschule; Ingenieure und Techniker als technische Mitarbeiter im Forschungsteam einer Gastwissenschaftlers/-in; Lehrkräfte öffentlicher Schulen oder staatlich anerkannter privater Ersatzschulen; § 5 BeschV)
- Kaufmännische Tätigkeiten (Personen, die bei einem Arbeitgeber mit Sitz im Inland im kaufmännischen Bereich im Ausland beschäftigt werden; Personen, die für einen Arbeitgeber mit Sitz im Ausland Besprechungen oder Verhandlungen im Inland führen, Verträge schließen oder Waren, die für die Ausfuhr bestimmt sind, ankaufen sollen; § 16 ff. BeschV)
- Künstler (§ 7 BeschV)
- Berufssportler/Berufstrainer (mit Einsatz in deutschen Sportvereinen oder vergleichbaren am Wettkampfsport teilnehmenden sportlichen Einrichtungen; mind. 16 Jahre alt; der Verein oder die Einrichtung zahlt ein Bruttogehalt, das mindestens 50 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze für die gesetzliche Rentenversicherung beträgt und der für die Sportart zuständige deutsche Spitzenverband im Einvernehmen mit dem Deutschen Olympischen Sportbund die sportliche Qualifikation als Berufssportlerin oder Berufssportler oder die fachliche Eignung als Trainerin oder Trainer bestätigt; § 22 Nr. 4 BeschV)
- Tätigkeit bei ausländischen Film- und Fernsehproduktionen (§ 22 Nr. 2 BeschV)
- Fotomodelle, Werbetypen, Mannequins und Dressmen (§ 22 Nr. 6 BeschV)
- Reiseleiter (die unter Beibehaltung ihres gewöhnlichen Aufenthaltes im Ausland ausländische Touristengruppen in das Inland begleiten; § 22 Nr. 6 BeschV)
- Journalisten/-innen (Tätigkeit muss vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung anerkannt sein; § 18 BeschV)
- Personen, die im Rahmen eines gesetzlich geregelten oder auf einem Programm der Europäischen Gemeinschaft beruhenden Freiwilligendienstes beschäftigt werden (wie z.B. FSJ, Bufdis; § 14 Abs. 1 Nr. 1 BeschV)
- aus karikativen oder religiösen Gründen Beschäftigte (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 BeschV)
- Ferienbeschäftigungen (Studierende oder Schüler/-innen ausländischer Hochschulen und Fachschulen zur Ausübung einer Ferienbeschäftigung bis zu drei Monaten innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten, die von der Bundesagentur für Arbeit vermittelt worden ist; § 14 Abs. 2 BeschV)
- Kurzfristig entsandte Arbeitnehmer/-innen (die von ihrem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland für bis zu drei Monate innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten in das Inland entsandt werden; §§ 16 ff. BeschV)

Aufenthalte zum Zweck der Erwerbstätigkeit und Ausbildung

- Internationale Sportveranstaltungen (Repräsentanten, Mitarbeiter und Beauftragten von Verbänden oder Organisationen einschließlich Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten; Spieler und bezahltes Personal der teilnehmenden Mannschaften; Vertreter der offiziellen Verbandspartner und offizielle Lizenzpartner; Vertreter der Medien einschließlich des technischen Personals, die Mitarbeiter der Fernseh- und Medienpartner; § 23 BeschV)
- Internationaler Straßen- und Schienenverkehr (Fahrpersonal im Güterverkehr, Fahrpersonal im grenzüberschreitenden Personenverkehr auf der Straße, Fahrpersonal im grenzüberschreitenden Schienenverkehr; § 20 BeschV)
- Schifffahrt und Luftverkehr (Mitglieder der Besatzungen von Seeschiffen im internationalen Verkehr; nach dem Seelotsgesetz für den Seelotsendienst zugelassenen Personen; technische Personal auf Binnenschiffen und im grenzüberschreitenden Verkehr das für die Gästebetreuung erforderliche Bedienungs- und Servicepersonal auf Personenfahrgastschiffen; Besatzungen von Luftfahrzeugen mit Ausnahme der Luftfahrzeugführer, Flugingenieure und Flugnavigatoren bei Unternehmen mit Sitz im Inland; § 24 BeschV)
- Dienstleistungserbringung (Personen, die von einem Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in dem Sitzstaat des Unternehmens ordnungsgemäß beschäftigt sind und zur Erbringung einer Dienstleistung vorübergehend in das Bundesgebiet entsandt werden; § 21 BeschV)

In diesen Fällen können Ausnahmen **nur mit Zustimmung der Agentur für Arbeit** gemacht werden:

Qualifizierte Beschäftigungen:

Wichtig ist hier jeweils auch zu prüfen, ob einer **Anerkennung der ausländischen beruflichen Qualifikation** nach dem Anerkennungsgesetz in Betracht kommt, um dann eine Ausnahme im Rahmen dieser Sonderregelungen zu ermöglichen bzw. im Rahmen eines besonderen öffentlichen Interesses (vgl. § 18 Abs. 4 S. 2 AufenthG).

- Sprachlehrer (Erteilung muttersprachlichen Unterrichts in Schulen unter Aufsicht der jeweils zuständigen berufskonsularischen Vertretung bis zu einer Geltungsdauer von fünf Jahren; § 11 Abs. 1 BeschV)
- Spezialitätenköche (für die Ausübung einer Vollzeitbeschäftigung in Spezialitätenrestaurants bis zu einer Geltungsdauer von vier Jahren; § 11 Abs. 2 BeschV)
- Leitende Angestellte und Spezialisten (leitende Angestellten und anderen Personen, die zur Ausübung ihrer Beschäftigung über besondere, vor allem unternehmensspezifische Spezialkenntnisse verfügen (Spezialisten) eines im Inland ansässigen Unternehmens für eine qualifizierte Beschäftigung in diesem Unternehmen; leitende Angestellten für eine Beschäftigung in einem auf der Grundlage zwischenstaatlicher Vereinbarungen gegründeten deutsch-ausländischen Gemeinschaftsunternehmen; § 4 BeschV)
- Internationaler Personalaustausch, Auslandsprojekte (ohne Vorrangprüfung für bis zu drei Jahre für: qualifizierte Fachkräfte, die einen Hochschul- oder Fachhochschulausbildung oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen, im Rahmen des Personalaustausches innerhalb eines international tätigen Unternehmens oder Konzerns; im Ausland beschäftigte Fachkräfte eines international tätigen Konzerns oder Unternehmens im inländischen Konzern- oder Unternehmensteil, wenn die Tätigkeit zur Vorbereitung von Auslandsprojekten unabdingbar erforderlich ist; § 10 BeschV)

Aufenthalte zum Zweck der Erwerbstätigkeit und Ausbildung

Nicht-qualifizierte Beschäftigungen:

- Saisonbeschäftigte (Beschäftigung in der Land- und Forstwirtschaft, im Hotel- und Gaststättengewerbe, in der Obst- und Gemüseverarbeitung sowie in Sägewerken von mindestens 30 Stunden wöchentlich bei durchschnittlich mindestens sechs Stunden arbeitstäglich bis zu insgesamt sechs Monaten im Kalenderjahr; § 15a BeschV)
- Schaustellergehilfen (§ 15 b BeschV)
- Au-pair-Beschäftigung (für Personen mit Grundkenntnissen der deutschen Sprache erteilt werden, die unter 25 Jahre alt sind und in einer Familie, in der Deutsch als Muttersprache gesprochen wird, bis zu einem Jahr als Au pair beschäftigt werden; § 12 BeschV)
- Haushaltshilfen (zur Ausübung einer versicherungspflichtigen Vollzeitbeschäftigung bis zu drei Jahren für hauswirtschaftliche Arbeiten und notwendige pflegerische Alltagshilfen in Haushalten mit Pflegebedürftigen; § 15 c BeschV)
- Hausangestellte von Entsandten (zur Ausübung einer Beschäftigung als Hausangestellte bei Personen, die für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren für ihren Arbeitgeber oder im Auftrag eines Unternehmens mit Sitz im Ausland im Inland tätig werden (Entsandte); § 13 BeschV)
- Kultur und Unterhaltung (Personen, die eine künstlerische oder artistische Beschäftigung oder Beschäftigung als Hilfspersonal, das für die Darbietung erforderlich ist, ausüben oder zu einer länger als drei Monate dauernden Beschäftigung im Rahmen von Gastspielen oder ausländischen Film- oder Fernsehproduktionen entsandt werden; § 25 BeschV)

Sonstige spezielle Regelungen für bestimmte Staatsangehörige bzw. entsandte Arbeitnehmer/-innen und Grenzgängerbeschäftigung:

- Deutsche Volkzugehörige (§ 28 BeschV)
- Beschäftigungen bestimmter Staatsangehöriger (Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, Korea, Monaco, Neuseeland, San Marino sowie den Vereinigten Staaten von Amerika; § 26 BeschV)
- Längerfristig entsandte Arbeitnehmer/-innen (Personen, die von ihren Arbeitgebern mit Sitz im Ausland länger als drei Monate in das Inland entsandt werden; Frist darf drei Jahre nicht übersteigen; § 19 Abs. 2 BeschV)
- Grenzgängerbeschäftigung (Erteilung einer Grenzgängerkarte; § 27 BeschV)

Zustimmungen zu Beschäftigungen auf der Grundlage zwischenstaatlicher Vereinbarungen:

- Werkverträge (Die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung auf der Grundlage einer zwischenstaatlichen Vereinbarung für die Beschäftigung im Rahmen von Werkverträgen bei demselben Arbeitgeber kann für längstens zwei Jahre erteilt werden. Steht von vornherein fest, dass die Ausführung des Werkvertrags länger als zwei Jahre dauert, kann die Zustimmung bis zur Höchstdauer von drei Jahren erteilt werden; § 39 BeschV)
- Gastarbeitnehmer/-innen (für eine Beschäftigung von bis zu 18 Monate; § 29 Abs. 2 BeschV)

Aufenthalte zum Zweck der Erwerbstätigkeit und Ausbildung

g) Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte (§ 18c AufenthG)

Voraussetzungen:

- einen deutschen oder anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss
- gesicherter Lebensunterhalt
- Suche nach einem der Qualifikation angemessenen Arbeitsplatz

Der Aufenthaltstitel wird für bis zu sechs Monate erteilt, berechtigt jedoch nicht zur Erwerbstätigkeit.

Eine Verlängerung des Aufenthaltstitels zur Arbeitsplatzsuche ist nicht möglich. Ein erneuter Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche kann erst nach längerem Auslandsaufenthalt (bemessen an der Grundlage des Aufenthaltstitels im Inland) erteilt werden. Wenn der Arbeitsplatz gefunden wird, dann wird der Aufenthaltstitel umgewandelt in den Aufenthaltstitel zum Zwecke der Erwerbstätigkeit, der nach den §§ 18ff für den entsprechenden Fall in Betracht kommt.

h) Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche für Absolventen deutscher Hochschulen (§ 16 Abs. 4 AufenthG)

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule kann die Aufenthaltserlaubnis bis zu 18 Monaten zur Suche eines diesem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes verlängert werden. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt während dieses Zeitraums zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Wenn der Arbeitsplatz gefunden wird, dann wird der Aufenthaltstitel umgewandelt in den Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit, der nach den §§ 18ff für den entsprechenden Fall in Betracht kommt (siehe oben a) und d)).

i) Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung (§ 18a AufenthG)

Einem geduldeten Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden, wenn der Ausländer

1. im Bundesgebiet

- eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf oder ein Hochschulstudium abgeschlossen hat oder
- mit einem anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss seit zwei Jahren

Aufenthalte zum Zweck der Erwerbstätigkeit und Ausbildung

ununterbrochen eine dem Abschluss angemessene Beschäftigung ausgeübt hat, oder

- als Fachkraft seit drei Jahren ununterbrochen eine Beschäftigung ausgeübt hat, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt, und innerhalb des letzten Jahres vor Beantragung der Aufenthaltserlaubnis für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen oder anderen Haushaltsangehörigen nicht auf öffentliche Mittel mit Ausnahme von Leistungen zur Deckung der notwendigen Kosten für Unterkunft und Heizung angewiesen war, und
2. über ausreichende Wohnraum verfügt,
 3. über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,
 4. die Ausländerbehörde nicht vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht hat,
 5. behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht vorsätzlich hinausgezögert oder behindert hat,
 6. keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen hat und diese auch nicht unterstützt und
 7. nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 BeschV ist bei Absolventen einer inländischen Hochschule bei einer der Qualifikation angemessenen Beschäftigung keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich. Soweit eine Zustimmung erforderlich ist, entfällt die Vorrangprüfung (§ 18a Abs. 2 AufenthG).

Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nach Ausübung einer zweijährigen der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung zu jeder Beschäftigung.

B Aufenthalte zum Zweck der Ausbildung

Aufenthalte zum Zweck des Studiums (§ 16 AufenthG)

Einem Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums erteilt werden, wenn er (ggf. bedingt) zugelassen ist an einer staatlichen, staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung. Der Aufenthaltserlaubnis kann ggf. auch schon zum Zweck der Studienvorbereitung durch einen Sprachkurs bzw. ein Studienkolleg erteilt werden.

Diese Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Beschäftigung von bis zu 90 Tagen oder 180 halben Tagen im Jahr und zu studentischen Nebentätigkeiten.

Aufenthalt zum Zweck einer qualifizierten Berufsausbildung (§ 17 AufenthG)

Ebenso kann einem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis für eine qualifizierte Berufsausbildung erteilt werden. Die Ausbildungsdauer muss mindestens 2 Jahre betragen. Die Bundesagentur für Arbeit prüft, ob sich eine Erlaubnis der Ausbildung auf

Aufenthalte zum Zweck der Erwerbstätigkeit und Ausbildung

den Ausbildungsmarkt in Region und Wirtschaftszweig negativ auswirken würde und führt eine Vorrangprüfung durch.

Eine Ausnahme bilden Absolventen deutscher Auslandsschulen. Hier bedarf es keiner Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit (§ 7 Nr. 3 BeschV).

Neben der Berufsausbildung, zu der die Aufenthaltserlaubnis erteilt ist, darf der Ausländer eine Beschäftigung von bis zu zehn Stunden je Woche aufnehmen.

Nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung kann die Aufenthaltserlaubnis zur Suche eines der Berufsausbildung entsprechenden Arbeitsplatzes für bis zu einem Jahr verlängert werden, sofern danach die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gemäß den §§ 18 bis 21 in Betracht kommt. Diese Aufenthaltserlaubnis berechtigt in der Übergangsphase der Suche zur Erwerbstätigkeit. Sofern der Ausländer in dieser Zeit schon eine andere Arbeit hat, ist dadurch die Sicherung des Lebensunterhalts denkbar.

Aufenthalt zum Zweck des Schulbesuchs

In Ausnahmefällen kann die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Schulbesuchs erteilt werden (vgl. § 16 Abs. 5 S. 2 AufenthG).

Praktische Tätigkeiten als Voraussetzung für die Anerkennung ausländischer Qualifikationen (§ 18 Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 8 BeschV)

Im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens einer im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikation nach den Regelungen im Bundes- bzw. Landesanererkennungsgesetz (vgl. www.Anerkennungsberatung-bw.de) kann es erforderlich sein, in Deutschland an einem Anpassungslehrgang bzw. einer sonstigen Anpassungsmaßnahme teilzunehmen. Hierfür kann dem Ausländer mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ein Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden. Eine Vorrangprüfung findet nicht statt.

C Sonderregelungen im Hinblick auf die Verfestigung der Aufenthaltserlaubnis

Niederlassungserlaubnis für Absolventen deutscher Hochschulen (§ 18b AufenthG)

Einem ausländischen Absolventen einer deutschen Hochschule wird eine Niederlassungserlaubnis erteilt, wenn

- er seit zwei Jahren einen Aufenthaltstitels nach §§ 18, 18a, 19a oder § 21 besitzt,
- er einen dem Abschluss angemessenen Arbeitsplatz innehat,

Aufenthalte zum Zweck der Erwerbstätigkeit und Ausbildung

- er mindestens 24 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet hat oder Aufwendungen für einen Anspruch auf vergleichbare Leistungen einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens nachweist
- die Voraussetzungen des § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 4 bis 9 vorliegen; ebenso § 9 Absatz 2 Satz 2 bis 6 (gleiche Voraussetzungen wie bei der Niederlassungserlaubnis, außer den beiden Abweichungen oben (Aufenthaltszeit, Rentenversicherung)).

Allgemeine Regelungen der Aufenthaltsverfestigung

Im Fall der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis gemäß §18b AufenthG, besteht nach fünf Jahren Aufenthalt die Möglichkeit, eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG zu beantragen (vgl. §§ 9a-c AufenthG). In den anderen Fällen sollte nach fünf Jahren eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG beantragt werden, sofern die Voraussetzungen vorliegen (vgl. §§ 9a-c AufenthG), um über ein gesichertes Aufenthaltsrecht zu verfügen. Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG bietet einen besseren Status als die Niederlassungserlaubnis, die auch nach fünf Jahren unter den Voraussetzungen des § 9 AufenthG beantragt werden kann.

Bitte beachten Sie - Wichtig:

*Dieses Informationsblatt ist auf der Grundlage von Diskussionen unter Rechtsanwälten/innen und Sozialarbeiter/innen erstellt worden. In dem Informationsblatt ist unser derzeitiger Erkenntnisstand wiedergegeben. Eine Haftung für Druck- und inhaltliche Fehler ist ausgeschlossen. **Dieses Informationsblatt kann eine individuelle, persönliche Beratung nicht ersetzen.** Bitte beachten Sie unbedingt die Aktualisierungen dieses Informationsblattes unter <http://www.ekiba.de/referat-5> unter „Migration und Islamfragen“, „Weitere Informationen“. Dort finden Sie auch eine Übersicht der Beratungsstellen in Baden in Ihrer Nähe.*

Jürgen Blechinger

Jurist im Fachbereich Migration des EOK

Referent für Migration und Flüchtlinge im Diakonischen Werk Baden